

Casafair | Postfach 2464 | 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Bern, 11. Mai 2022 ks

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können.

Casafair ist der Verband für umweltbewusste und faire Wohneigentümerinnen und -Eigentümer. Der Verband und damit über 14'000 Mitglieder setzen sich für klimafreundliches Bauen, gesundes Wohnen, haushälterische Bodennutzung und faire Miet- und Nachbarschaftsverhältnisse ein.

Casafair begrüsst und unterstützt die Anliegen und die Stossrichtung der Änderungen zum Energiegesetz. Für uns geht dieses in die richtige Richtung und ist ein nächster kleiner Schritt zur Energiewende, resp. zum Ziel Netto-Null CO₂ bis 2040.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer unten formulierten Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Kathy Steiner, Geschäftsleiterin Casafair Schweiz

Casafair Schweiz - Vernehmlassung Änderung Energiegesetz 2022

Einleitung

Casafair begrüsst und unterstützt die Anliegen und die Stossrichtung der Änderungen zum Energie-Gesetz. Für uns geht dieses in die richtige Richtung und ist ein nächster kleiner Schritt zur Energiewende, resp. zum Ziel Netto-Null CO₂ bis 2040.

In der aktuellen Vorlage nicht erwähnte Bereiche wie Strom-Effizienzmassnahmen sowie Ausbau der erneuerbaren Wärmeversorgung und der E-Mobilität sind die Basis und definieren den zukünftigen Strombedarf. Daher ist es essenziell, dass jetzt auf Seite Strom-Produktion ein markanter Ausbausritt ermöglicht wird. Dazu liefert die vorliegende Änderung Energie-Gesetz eine wichtige Verbesserung.

Einschränkung

Casafair vertritt die Interessen von Hauseigentümer*innen und fokussiert sich daher in der Vernehmlassung auf den Bereich Ausbau Solarenergie im Gebäudebereich. Casafair unterstützt aber bezüglich der weiteren Förderung von Grosswasserkraft-Anlagen sowie Windanlagen den Grundsatz, dass Bewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, unter der Bedingung, dass wie deklariert das Umweltrecht materiell nicht verändert resp. eingeschränkt wird.

Frage der Solarpflicht

Neubauten:

In diversen Kantonen wurden mit der Einführung der revidierten Energiegesetze eine Pflicht zur Eigenstrom-Erzeugung bei Neubauten eingeführt. Dies wird im Allgemeinen durch Photovoltaik erfolgen. Die Vorgaben für die minimale Grösse der Anlagen ist sehr moderat und führt eher zu kleinen Anlagen. Es ist aber durchaus sinnvoll, die Pflicht eher auf tiefem Niveau zu definieren, um damit die Akzeptanz der Solarpflicht zu erhöhen.

Für Casafair wäre es naheliegend, wenn diese Solarpflicht in allen Kantonen gelten würde, resp. durch eine Vorgabe im Energiegesetz für alle Kantone definiert wird. Nötig sind allfällige Ausnahmeregeln für Gebäude, bei denen aus technischen, topografischen oder geografischen Gründen keine sinnvollen Anlagen erstellt werden können.

Neubauten gleichzusetzen wären auch Aufstockungen, Anbauten ab einer gewissen Grösse oder Dachausbauten mit Dachsanierung.

Wenn die Solarpflicht für Neubauten rechtlich verbindlich ist, wäre eine Steuererleichterung nicht nötig und auch nicht angemessen.

Bestehende Bauten:

Eine Solarpflicht auf bestehenden Bauten, bei denen keine Sanierungsabsichten vorhanden sind, wird von Casafair kritisch beurteilt. Dass eine solche Installation ohne übrige Sanierung und nicht zum angemessenen Sanierungszeitpunkt erfolgen müsste, wird im Einzelfall oft zu Konflikten führen.

Zu bevorzugen ist weiterhin das aktuelle System auf Basis Freiwilligkeit und mit gut organisierter Aufklärungsarbeit und Motivation. Es helfen dabei Beratung und Unterstützung, Förderbeiträge und Steuererleichterungen. Zusätzlich ist die weitere Vereinfachung von Bewilligung und Meldeverfahren sehr zu begrüssen.

Steuererleichterung für Solaranlagen auf Neubauten

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG)

Artikel 32 DBG / Artikel 9 StHG

Solange die Solarpflicht nicht in allen Kantonen gilt, wird diese Ergänzung, resp. Änderung von Casafair unterstützt.

Meldeverfahren auch für Fassaden-Solaranlagen

3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979

Art. 18a Abs. 1 erster Satz

1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1.

Antrag:

1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Schräg- und Flach-Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1.

Begründung:

Der geplanten Ergänzung für eine Meldepflicht für Fassaden-Anlagen kann Casafair gut zustimmen. Bisher waren jedoch nur gut integrierte Anlagen in Schrägdächern von der Baubewilligung befreit, nicht aber Anlagen auf Flachdächern, welche in der Praxis im Allgemeinen keine störende Wirkung haben und oft auch kaum einsehbar sind.

Daher ist für Casafair wichtig, dass auch für Anlagen auf Flachdächern keine Baubewilligung mehr nötig ist, sondern das Meldeverfahren auch auf diese Anlagen ausgeweitet wird.